



Pressemitteilung

HERAUSGEBER: **ZOLLFAHNDUNGSAMT ESSEN**
Weiglestr. 11-13
45128 Essen
KONTAKT: Heike Sennewald
TELEFON: 0201/27963-130
Mobil: 0172/266 1381
TELEFAX: 0201/27963-190
E-MAIL: Pressestelle.Essen@zfae.bfinv.de
INTERNET: www.zoll.de

03. Dezember 2018

Bücherwurm mit Bargeld

- Fast 870.000 Euro am Flughafen Düsseldorf entdeckt

Essen / Düsseldorf

Am 10.11.2018 fiel Beamten der Bundespolizei im Rahmen einer Gepäcknachkontrolle ein Koffer mit 10, als chinesische Bücher getarnten, Bargeldpaketen auf. Insgesamt handelte es sich um 634.000 Euro. Eigentümer des Koffers war ein 26-jähriger Franzose, chinesischer Abstammung, der beabsichtigte von Düsseldorf über Russland nach China auszureisen. Der Reisende samt Koffer wurde daraufhin an Beamte des Hauptzollamtes Düsseldorf übergeben. Es wurde festgestellt, dass der Franzose einen weiteren Koffer aufgegeben hatte. Dieser wurde sodann wieder ausgeladen. In dem zweiten Koffer befanden sich weitere fünf als Bücher getarnte Bargeldpakete mit 223.960 Euro. In seiner Geldbörse hatte der Reisende nochmal über 6.000 Euro in bar.

Der französische Passagier hatte somit nicht nur insgesamt 864.415 Euro Bargeld entgegen den Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung bei der Ausreise nicht ordnungsgemäß angemeldet, sondern das Bargeld auch noch besonders versteckt.

Daher leiteten die Beamten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtanmeldung von Bargeld bei der Ausreise gegen den Mann ein.

Der Reisende konnte auch keine Angaben bezüglich der Herkunft, der Eigentümer sowie zum Verwendungszweck des Bargeldes machen. Er gab lediglich an, dass das Geld nicht ihm gehöre, er habe es bei verschiedenen chinesischen Landsleuten eingesammelt.

Nun übernahm die zuständige Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Zoll/Polizei den Fall, da neben der unterlassenen Bargeldanmeldung auch der Verdacht der Geldwäsche im Raum steht.

Der Reisende verblieb auf freiem Fuß und konnte seine Reise anschließend fortsetzen.

Das Geld wurde bis zur vollständigen Klärung der Herkunft sichergestellt.

Info:

Anmeldepflicht für Zahlungsmittel

Auch bei Reisen innerhalb der EU müssen nach EG-Verordnung Nr. 1889/2005 und Zollverwaltungsgesetz Zahlungsmittel über 10.000 € mündlich und auf Verlangen angemeldet werden.

Mit diesen Kontrollen trägt der Zoll dazu bei, Zahlungsmittel aus illegalen Quellen, wie z. B. dem Drogenhandel aufzuspüren.



